

**Maßnahmenplan
als Teil des Bewirtschaftungsplanes
nach § 5 HAGBNatSchG**

**zum
FFH-Gebiet**

„Termenei bei Wilhelmshausen“

FFH-Gebiet-Nummer: 4523-304



**mit Pflegemaßnahmen für das Naturschutzgebiet
„Termenei bei Wilhelmshausen“**

*Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42)

Bearbeitung**Auftraggeber: Regierungspräsidium Kassel**

Dezernat 27.2 - Schutzgebiete, Artenschutz, biologische Vielfalt,
Landschaftspflege
Steinweg 6
34117 Kassel
0561 106 0
mail@rpks.hessen.de

Sachbearbeiter: Axel Krügener
Tel.: 0561 106 4581
Fax: 0561 106 1691
Email: axel.kruegener@rpks.hessen.de

Zuständigkeit: Hessen-Forst
Regionalbetreuung NATURA 2000
Forstamt Wolfhagen
Schützeberger Str. 74
34466 Wolfhagen
05692 98 98 0
FA Wolfhagen@Forst.Hessen.de

HESSEN-FORST
Verpflichtung für Generationen

Sachbearbeiter: Dipl. Ing. Reinhard Vollmer
Zum Forsthaus 20
34388 Trendelburg
Tel.: 05675 5847
Email: Reinhard.Vollmer@Forst.Hessen.de

Bearbeitung: Hessen-Forst
Regionalbetreuung NATURA 2000
Forstamt Reinhardshagen
Obere Kasseler Str. 27
34359 Reinhardshagen

Sachbearbeiter: Wilfried Bettenhausen
Tel.: 05544 9510-28
Email: Wilfied.Bettenhausen@Forst.Hessen.de

Regierungspräsidium Kassel

Dezernat 27.2 - Schutzgebiete, Artenschutz, biologische Vielfalt,
Landschaftspflege
Steinweg 6
34117 Kassel
0561 106 0

Sachbearbeiterin: Ina Kempf
Tel.: 0561 106 4562
Email: Ina.kempf@rpks.hessen.de

Die vorliegende Planung wurde mit dem Forstamt Wolfhagen und dem Fachbereich Landwirtschaft des Landkreises Kassel abgestimmt, sowie am 30.07.2015 in einer Informationsveranstaltung vorgestellt.

Die Bekanntmachung des vorliegenden Planes erfolgte durch die Gemeinde Fulda (Mitteilung vom __.__.2015).

Abkürzungen im Maßnahmenplan

DOP5	ATKIS® Digitales Orthophoto 5
FENA	Hessen-Forst Servicezentrum für Forsteinrichtung und Naturschutz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)
GDE	Grunddatenerhebung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (29.07.2009)
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (20.12.2010)
HBT	Hessische Biotopkartierung
HLBG	Hessisches Landesvermessungsamt für Bodenmanagement und Geoinformation
HVBG	Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
LRT	Lebensraumtyp
NSG	Naturschutzgebiet
LSG	Landschaftsschutzgebiet
TK	Topografische Karte
VO	Verordnung
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie

Dieser Maßnahmenplan enthält inhaltlich veränderte oder unverändert übernommene Beiträge aus folgenden Arbeiten:

NECKERMANN, C., ACHTERHOLT, B. (2006): Grunddatenerhebung im FFH-Gebiet "Termenei bei Wilhelmshausen", Neckermann & Achterholt, Ökologische Gutachten, Cölbe

NECKERMANN, C., ACHTERHOLT, B. (2013): Botanische Dauerbeobachtung des LRT Trockene Europäische Heide (4030) im FFH-Gebiet Nr. 4523-304 Termenei bei Wilhelmshausen, 2012, Neckermann & Achterholt, Ökologische Gutachten, Cölbe

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des FFH-Gebietes "Termenei bei Wilhelmshausen"	5
Abbildung 2: Karte Lebensraumtypen.....	18
Abbildung 3: Karte Biotoptypen und Kontaktbiotoptypen	19
Abbildung 4: Karte Fauna.....	20
Abbildung 5: Maßnahmenkarte.....	21

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	5
1.1	Allgemeines.....	5
1.2	Lage und Übersichtskarte.....	5
1.3	Kurzinformation	6
2	Gebietsbeschreibung	7
2.1	Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik).....	7
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten	7
2.3	Entstehung und frühere und aktuelle Landnutzungsformen.....	7
2.4	Biotoptypen und Kontaktbiotope.....	7
2.5	Bedeutung.....	7
3	Leitbild und Erhaltungs- / Schutzziele	8
3.1	Leitbild.....	8
3.2	Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I.....	8
3.3	Schutzziele.....	8
3.3.1	Schutzziele der Populationen für die FFH-Anhang IV Arten	9
4	Beeinträchtigungen und Störungen	10
4.1	Beeinträchtigungen und Störungen der Lebensräume (LRT) nach FFH-Anhang I....	10
4.2	Beeinträchtigungen und Störungen der FFH-Anhang IV Arten	10
5	Maßnahmenbeschreibung	11
5.1	Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 2)	11
5.2	Entwicklungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 5).....	12
5.3	Sonstige Maßnahmen / Schutzmaßnahmen.....	13
5.3.1	Schutzmaßnahmen für Arten nach FFH-Anhang IV	13
5.3.2	Sonstige Lebensräume	13
6	Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)	14
7	Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung	15
8	Literatur	16
9	Anhang III: Karten u.a.	17
9.1	Lebensraumtypenkarte.....	18
9.2	Karte Biotoptypen und Kontaktbiotoptypen.....	19
9.3	Karte der Fauna	20
9.4	Maßnahmenkarte	21
10	Anhang VI: NSG-Verordnungen	22
10.1	Verordnung vom 23. September 1987 über das NSG „Termenei bei Wilhelmshausen“	22
11	Glossar zu NATURA 2000	24

1 Einführung

1.1 Allgemeines

Das Gebiet „Termenei bei Wilhelmshausen“ (Natura 2000-Nr. 4523-304) ist als Flora-Fauna-Habitat (FFH) Gebiet gemeldet. Es wurde flächengleich mit der Verordnung vom 23. September 1987 mit einer Größe von 28,3 ha ausgewiesen.

Die Ausweisung als FFH-Gebiet beruht auf der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42).

Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines europaweit vernetzten Schutzgebietssystems mit der Bezeichnung „Natura 2000“ sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck wird ein Bewirtschaftungsplan aufgestellt, der modular aus der Grunddatenerhebung (GDE) und dem mittelfristigen Maßnahmenplan (Zeitraum über 10 Jahre) sowie ggf. aus weiteren Unterlagen besteht.

Grundlage des hier vorliegenden Maßnahmenplans bildet die Grunddatenerhebung, die durch NECKERMANN & ACHTERHOLT (Mai - November 2006) erstellt wurde.

1.2 Lage und Übersichtskarte

Das FFH-Gebiet „Termenei bei Wilhelmshausen“ liegt im Landkreis Kassel, am Südrand des Rheinhardswaldes zwischen den Ortschaften Wilhelmshausen und Holzhausen.

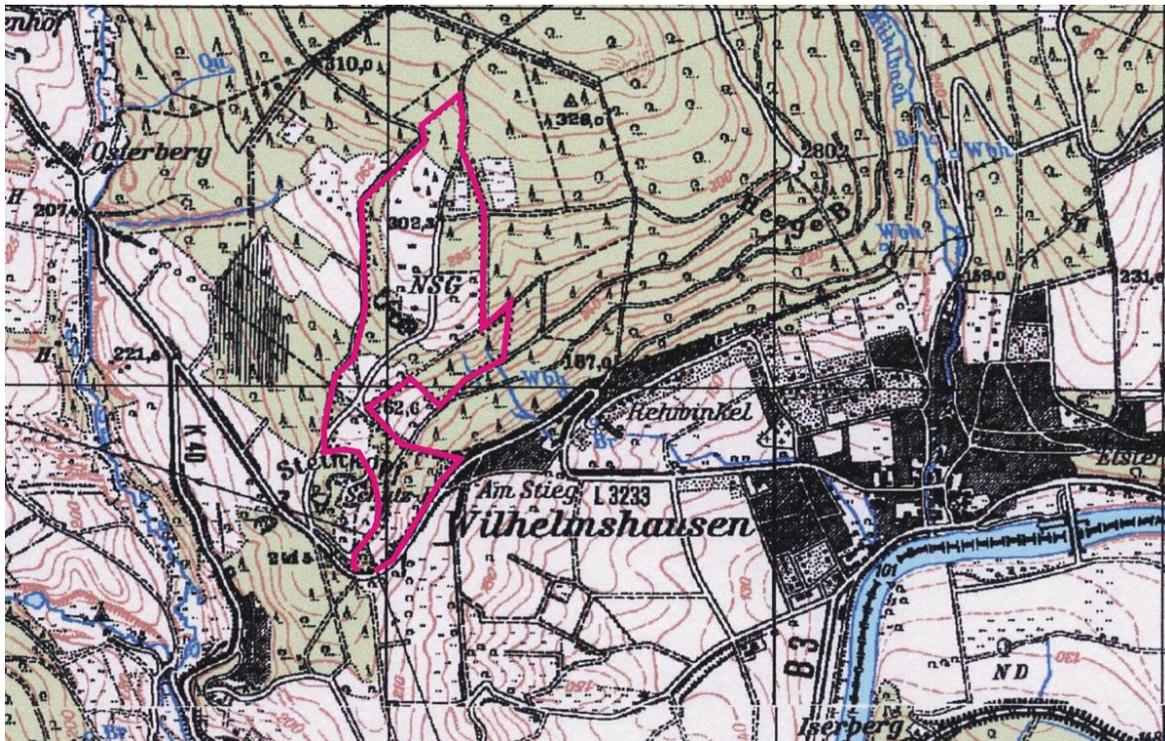


Abbildung 1: Lage des FFH-Gebietes "Termenei bei Wilhelmshausen"

1.3 Kurzinformation

Landkreis	Kassel					
Gemeinde	Fuldataal					
Örtliche Zuständigkeit	Forstamt Wolfhagen					
Naturraum	D36 – Weser- und Weser-Leine Bergland					
Höhe über NN	260 – 302 m ü. NN					
Geologie	Mittlerer Buntsandstein					
Gesamtgröße	28,3 ha (NATURA 2000 VO)					
Schutzstatus	NSG: „Termenei bei Wilhelmshausen“, Gesamtgröße: 27,95 ha (Verordnung vom 23. September 1987)					
Grunddatenerfassung (GDE)	NECKERMANN & ACHTERHOLT (Mai – November 2006)					
Lebensräume (Lebensraumtypen) von gemeinschaftlichen Interessen nach FFH-Richtlinie Anhang I	4030 Europäische Trockene Heide					
	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: right; padding-right: 10px;">2,50</td> <td style="padding-right: 10px;">ha, Erhaltungszustand B</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right; padding-right: 10px;">2,30</td> <td style="padding-right: 10px;">ha, Erhaltungszustand C</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right; padding-right: 10px;">Summe:</td> <td style="padding-right: 10px;">4,80 ha, Gesamterhaltungszustand B</td> </tr> </table>	2,50	ha, Erhaltungszustand B	2,30	ha, Erhaltungszustand C	Summe:
2,50	ha, Erhaltungszustand B					
2,30	ha, Erhaltungszustand C					
Summe:	4,80 ha, Gesamterhaltungszustand B					
	9110 Hainsimsen-Buchenwald					
	0,40 ha, Erhaltungszustand B					
Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang II	Nicht untersucht					
Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang IV	1202 Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)					
Vogelarten nach VS-Richtlinie Anhang I	Nicht untersucht					

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)

Das FFH-Gebiet ist gekennzeichnet durch eine große zusammenhängende Heidefläche auf Buntsandstein im Naturraum Weser-Leine-Bergland. Die Heide ist als artenarm zu bezeichnen mit einer Dominanz von *Calluna vulgaris* (Besen-Heide). Die Heidekrautbestände sind vital und können der Optimal- bis Reifephase zugeordnet werden. Südlich der Heidefläche befinden sich ca. 100 – 130 Jahre alte kleinflächige Vorkommen des Hainsimsen-Buchenwaldes.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH-Gebiet „Termenei bei Wilhelmshausen“ liegt im Landkreis Kassel, am Südrand des Reinhardswaldes, etwa 15 km nordöstlich der Stadt Kassel, zwischen den Ortschaften Wilhelmshausen und Holzhausen. Die politische Zugehörigkeit liegt bei der Gemeinde Fuldaatal.

Zuständig für die Sicherung und Pflege des Gebietes ist die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Kassel.

Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen obliegt dem Forstamt Wolfhagen.

2.3 Entstehung und frühere und aktuelle Landnutzungsformen

Auf dem Gebiet stockte im 19. Jahrhundert ein Eichen-Buchenwald, der um die Jahrhundertwende abgeholzt wurde. Die Nutzung wurde insbesondere von der Gemeinde Wilhelmshausen in eine Huteweide überführt, was einen permanenten Nährstoffentzug und damit eine Entwicklung zur heutigen Heide zur Folge hatte.

In den Zeiten des ersten und zweiten Weltkrieges diente die Termenei als Truppenübungsplatz. Aus dieser Zeit stammt das Laufgrabensystem, von dem die Termenei durchzogen ist. Seit den 1930er Jahren wird das Gebiet mit Schafen beweidet. So entstand ein ca. 100 ha großer, fast geschlossener Heidebestand mit vereinzelt Bäumen und Gebüsch. Aufforstungen haben die Heideflächen bis heute auf ca. 7 ha zusammenschrumpfen lassen.

Seit den 70er Jahren wurden mehr oder weniger regelmäßig Maßnahmen (Entbuschung, Mahd und Beweidung) zum Erhalt der Heide durchgeführt.

2.4 Biotoptypen und Kontaktbiotope

Etwa 50 % des FFH-Gebietes setzt sich aus Laubwaldmischwäldern und Nadelwäldern zusammen. Am Ostrand sind die Eichenmischwälder als naturnah zu bezeichnen.

Im Süden kommt mageres beweidetes Grünland vom Typ Rotschwengel-Rotstraußgrasrasen vor. Im Jahr 2005 und 2015 wurden dort Flachgewässer zum Schutz der Kreuzkrötenpopulation angelegt, so dass ein ökologisch wertvoller Kleingewässer-Zwergstrauchheiden-Biotopkomplex entstanden ist. Kontaktbiotope sind vor allem Nadelwälder, teilweise auch Äcker und intensiv genutztes Grünland.

2.5 Bedeutung

Von besonderer Bedeutung ist das Vorkommen des europaweit gefährdeten FFH-Lebensraumtyps „Trockene europäische Heide“ (LRT 4030). Hier befinden sich heute die letzten zusammenhängenden Restvorkommen des Biotoptyps Heide in Nordhessen.

3 Leitbild und Erhaltungs- / Schutzziele

3.1 Leitbild¹

Das Leitbild des FFH-Gebietes ist eine weitgehend offene, wenig vergraste Calluna-Heide mit einem Gehölzanteil von maximal 10 %, die von extensiv genutztem Grünland und lichtem Laubwald umgeben ist.

Gemäß § 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Termenei bei Wilhelmshausen“ vom 23. September 1987 ist der Zweck der Unterschutzstellung, eine der letzten im nord-hessischen Naturraum erhaltenen Heideflächen sowie die sie umgebenden kleinstrukturierten Grünländer und Wälder mit ihren ökologisch bedeutsamen Lebensgemeinschaften zu erhalten und zu entwickeln.

3.2 Erhaltungsziele² der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I³

(Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse)

4030 Trockene Europäische Heiden

- Erhaltung des Offenlandcharakters und der Nährstoffarmut der Standorte
- Erhaltung einer bestandserhaltenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

EU Code	Lebensraumtyp	Fläche [ha]	Erhaltungszustand Ist 2006	Erhaltungszustand Soll 2013	Erhaltungszustand Soll 2019	Erhaltungszustand Soll 2025
4030	Trockene Europäische Heide	4,80	B	B	B	B
9110	Hainsimsen-Buchenwald	0,40	B	B	B	B
Summe:		5,20	ca. 18,40 %			

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

3.3 Schutzziele

Die in diesem Plan dargestellten „Schutzziele“ entfalten im Gegensatz zu den „Erhaltungszielen“ keine Handlungsverpflichtungen gemäß Artikel 6 FFH-RL. Die Schutzziele sind aber geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Populationen / Bestände der vorkommenden Arten des Anhanges IV / V gemäß Art. 2 der FFH-RL zu wahren oder wieder herzustellen.

Eine Abweichung vom Maßnahmenplan kann bei einer geplanten Flächennutzung zu einer Beeinträchtigung der Habitate führen. Abweichungen können nur nach vorheriger Abstimmung mit dem örtlichen Gebietsbetreuer (Forstamt Wolfhagen) erfolgen.

¹ Zielvorstellung gemäß GDE

² angestrebter Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen und Arten

³ HMULV Abt. VI, Erhaltungsziele für Lebensraumtypen (LRT) der FFH-Richtlinie, Stand: 10.01.2007

3.3.1 Schutzziele der Populationen für die FFH-Anhang IV Arten⁴

(Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)

Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

- Erhaltung flacher, schnell erwärmender, fischarmer oder fischfreier Laichgewässer
- Erhaltung von Primärhabitaten in den Auen durch Gewährleistung einer möglichst naturnahen Auendynamik
- Erhaltung von Sekundärhabitaten und insbesondere von vegetationsarmen Pionierstandorten (Abgrabungsflächen, Fahrspuren auf Truppenübungsplätzen etc.) durch amphibienverträgliche Bewirtschaftung oder zumindest Offenhaltung von Teilflächen
- Erhaltung der Tagesverstecke in Form von grabbarem (lockeren) Substraten in Gewässernähe

⁴ HMULV Abt. VI, Schutzziele für Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie, Stand: 28.02.2007

4 Beeinträchtigungen und Störungen

4.1 Beeinträchtigungen und Störungen der Lebensräume (LRT) nach FFH-Anhang I

(Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse)

EU Code	Lebensraumtyp	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
4030	Trockene Europäische Heide	<ul style="list-style-type: none"> • Adlerfarnbestände • Vergrasung • Verbuschung 	
9110	Hainsimsen-Buchenwald	Keine Beeinträchtigungen	

4.2 Beeinträchtigungen und Störungen der FFH-Anhang IV Arten

(Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)

EU Code	FFH-Anhang IV Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
1202	Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Vergrasung, Verbuschung des Habitats 	Mögliche Beeinträchtigung durch Waschbären

5 Maßnahmenbeschreibung

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind zusammenfassend kartografisch dargestellt. Sie werden folgenden **Maßnahmentypen** zugeordnet:

- 1 Maßnahmen zur *Beibehaltung und Unterstützung* der Nutzung (außerhalb der Lebensraumtypen- und Arthabitatflächen)
- 2 Maßnahmen zur *Gewährleistung* des günstigen Erhaltungszustandes (für Lebensraumtypen oder Arten) -> Erhaltungsmaßnahmen
- 3 Maßnahmen zur *Wiederherstellung* des günstigen Erhaltungszustandes (für Lebensraumtypen oder Arten bzw. deren Habitaten) -> Erhaltungsmaßnahmen
- 4 Maßnahmen zur *Entwicklung* eines hervorragenden Erhaltungszustandes (von Lebensraumtypen und Arten bzw. deren Habitaten) -> Entwicklungsmaßnahmen
- 5 Maßnahmen zur *Potenzialnutzung* zu einem Lebensraum oder Lebensraumtyp (außerhalb der Lebensraumtypen) -> Entwicklungsmaßnahmen
- 6 Weitere Maßnahmen (in einem NSG und die Maßnahmentyp 1-5 nicht zugeordnet werden können)

Zu den einzelnen Maßnahmen gibt es im EDV-Programm NATUREG definierte Maßnahmen-Codes.

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Dabei entfalten Erhaltungsmaßnahmen zu den „Erhaltungszielen“ des Anhang I und II der FFH-RL eine Handlungsverpflichtung gemäß Artikel 6 FFH-Richtlinie.

Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen können grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel erfolgen.

Flächen im FFH-Gebiet, die nicht Gegenstand einer Planungsmaßnahme sind, können in der bisherigen Form weiter genutzt werden.

5.1 Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 2)

Bei Erhaltungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell guten/ sehr guten Erhaltungszustandes eines LRT oder einer Art erforderlich sind (Erhalt der Wertstufe A oder B).

4030 Trockene Europäische Heiden

Beweidung

(Code: 01.02.08.05)

Wünschenswert ist eine Beweidung mit Schafen und Ziegen, um Rohböden zu schaffen (Tritt) und die Heide zum Austrieb anzuregen (Verbiss).

Der Ausbreitung junger Birken sollte durch nicht zu geringe Tierdichten entgegengewirkt werden. Um den Verbissdruck auf die Problemart zu erhöhen, kann die Koppelgröße verringert und die Tiere länger auf der Fläche bleiben, bis auch die jungen Birken verbissen werden. Zudem wären zwei Beweidungen pro Jahr (erste Beweidung im Mai bis Juni, zweite Beweidung

im September/ Oktober nach der Blüte der Heide) optimal. Je früher der Auftrieb stattfindet, desto eher wird das junge Birkenlaub verbissen.

Abschieben von Oberboden (Code: 12.01.06.)

Streifenweises Abplaggen des Oberbodens wirkt sich positiv auf die Verjüngung der Heide und den Nährstoffexport aus. Das Ziel ist die oberste Mineralbodenschicht, in der möglichst viele Calluna-Samen vorhanden sind durch Abschieben, bzw. Beseitigung der Vegetation und der Humusaufgabe freizulegen.

Das Abplaggen sollte vorsichtig und nicht zu tief gehend erfolgen. Diese Maßnahme sollte im Herbst/ Winter und Frühjahr (November bis Mitte März) durchgeführt werden.

Das Abschieben des Oberbodens bei den Amphibienteichen fördert auch das Vorkommen der Kreuzkröte, die ebenfalls auf vegetationsarme Rohböden angewiesen ist.

Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus (Code: 01.09.05.)

Ein regelmäßiges Entfernen von aufkommenden Sträuchern und Baumkeimlingen als ergänzende Maßnahme zur Beweidung ist unumgänglich. Die Heideflächen sollten nicht mehr als 10 % Gehölze enthalten. Diese Maßnahme sollte etwa alle zwei bis drei Jahre auf ausgewählten Flächen stattfinden.

Die Gehölze im Umfeld der Amphibiengewässer sollen beseitigt werden, um eine Beschattung der Gewässer zu vermeiden.

Mahd mit bestimmten Vorgaben (Code: 01.02.01.)

Das stellenweise Aufkommen des Adlerfarns wird einmal im Jahr möglichst im Juni gemäht. Die Mahd des Adlerfarns kann durchaus einer Beweidung im Frühsommer vorangehen. Wichtig ist auch die Beseitigung bzw. das Zusammenrechen auf Haufen der schwer abbaubaren Streu im Falle von dichten, geschlossenen Beständen.

9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

Naturnahe Waldnutzung (Code: 02.02.)

Die dauerhafte Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes ist grundsätzlich mit einer forstwirtschaftlichen Nutzung vereinbar. Sie darf nicht zu einer Verschlechterung des Flächenanteils oder der Wertstufigkeit des betreffenden LRT führen. Dafür ist es erforderlich, die Struktur durch Mehrschichtigkeit oder Altholz und Totholz zu erhalten sowie Beeinträchtigungen durch lebensraumtypenfremde Baumarten zu vermeiden.

5.2 Entwicklungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 5)

Entwicklungsmaßnahmen sind Maßnahmenvorschläge, die zur Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten führen, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt (Biotoptyp > LRT / Arthabitat).

Biotoptyp 01.183 (Forstlich geprägte Laubwälder)

Biotoptyp 02.100 (Gehölze trockener bis frischer Standort)

Biotoptyp 06.300 (Übrige Grünlandbestände)

Naturnahe Waldnutzung (Code: 02.02.)

Durch eine naturnahe Waldnutzung soll ein möglichst guter ökologischer Zustand des Waldes entwickelt werden.

Gehölze sowie Grünlandbereiche (vgl. Karte der Biotoptypen und Maßnahmenkarte) haben sich seit der letzten Kartierung in Waldbereiche entwickelt und unterliegen somit der naturnahen Waldnutzung.

5.3 Sonstige Maßnahmen / Schutzmaßnahmen

5.3.1 Schutzmaßnahmen für Arten nach FFH-Anhang IV

Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

Biotoptyp 04.420 (Teiche)

Unterhaltung in mehrjährigen Abständen (Code: 04.06.03.)

Kreuzkröten profitieren von kleinen temporären Gewässern und offenen Bodenflächen. Um der Sukzession entgegenzuwirken sind alle 2 – 6 Jahre zwischen Oktober und Februar die angelegten, flachen Teiche von dem Pflanzenbewuchs zu entfernen. Diese Maßnahme ist nicht in allen Gewässern gleichzeitig vorzunehmen, sondern einige werden als Refugien stehen gelassen. In den Tümpeln kann die Vegetation maschinell ausgebagert werden.

5.3.2 Sonstige Lebensräume

Biotoptyp 06.110 (Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt)

Biotoptyp 06.300 (Übrige Grünlandbestände)

Beweidung (Code: 01.02.08.05.)

Entbuschung / Entkusselung mit bestimmtem Turnus (Code: 01.09.05.)

Die extensiven Grünlandbereiche frischer Standorte werden mit Weidetieren gepflegt. Die Beweidungsmaßnahmen sind hier in Kombination mit Entbuschungsmaßnahmen durchzuführen, um aufkommende Gehölze zu entfernen.

Biotoptyp 02.100 (Gehölze trockener bis frischer Standorte)

Biotoptyp 02.300 (Gebietsfremde Gehölze)

Biotoptyp 01.400 (Schlagfluren und Vorwald)

Entbuschung / Entkusselung mit bestimmtem Turnus (Code: 01.09.05.)

Um die Ausbreitung von Gehölzen bzw. die Sukzession zu Vorwaldstadien zu verhindern, muss eine mechanische Entbuschung und die Beseitigung von einzelnen Jungbäumen erfolgen. Diese Maßnahme sollte im Abstand von zwei Jahren auf ausgewählten Flächen stattfinden.

Steinbruch

Rekultivierung von Abbaugebieten (Code: 08.03.)

Im Gebiet befindet sich ein ehemaliger Steinbruch, der in der Grunddatenerhebung von 2006 nicht kartiert wurde. Wünschenswert ist es, diesen durch die Entnahme einzelner Bäume und Sträucher zu entwickeln, um zusätzliche ungestörte Lebensräume für Fauna und Flora zu schaffen. Diese Maßnahme ist in NATUREG nicht verortet.

Biotoptyp 01.220 (Sonstige Nadelwälder, Nadelholzbestände)

Ordnungsgemäße Forstwirtschaft (Code: 16.02.)

Beibehaltung der derzeitigen Nutzung im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

Biotoptyp 11.140 (Acker)

Biotoptyp 14.520 (Befestigter Weg)

Biotoptyp 14.530 (Unbefestigter Weg)

Nutzung ohne Maßnahmenfestlegung (Code: 16.)

Diese Biotoptypen können in ihrer bisherigen Nutzungsform bestehen bleiben.

6 Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)

<u>Maßnahme Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>	<u>Grund- maßnahme</u>	<u>Kosten gesamt Soll</u>	<u>jährl. Periodizität</u>
4306	Beweidung	01.02.08.05.	Erhalt der Europäischen Heide (LRT 4030) sowie Pflege der Grünlandbereiche (HBT 06.110, 06.300) MN-Typ 2 und 6	2	ja	0,00	1
4307	Abschieben von Oberboden	12.01.06.	Regeneration/ Verjüngung der Heide. Streifenweises freilegen der obersten Mineralbodenschicht in der viele Calluna-Samen vorhanden sind.	2	ja	0,00	2
4308	Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus	01.09.05.	Ergänzende Maßnahme zum Erhalt der Europäischen Heide (LRT 4030); Offenhaltung der Grünlandbereiche (HBT 06.110, 06.300) sowie Verhinderung der Ausbreitung der Gehölze bzw. die Sukzession zu Vorwaldstadien (HBT 02.100, 02.300, 01.400) MN-Typ 2 und 6	2	ja	0,00	2
4309	Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	Erhalt der Europäischen Heide (LRT 4030)	2	ja	0,00	1
4310	Naturnahe Waldnutzung	02.02.	Erhalt und Entwicklung des Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110 und HBT 01.183, 02.100, 06.300). Forstliche Nutzung darf nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen. MN-Typ 2 und 5	2	ja	0,00	1
4311	Unterhaltung in mehrjährigen Abständen	04.06.03.	Erhalt und Entwicklung der temporären Gewässer für die Kreuzkrötenpopulation	6	ja	0,00	3
4312	Ordnungsgemäße Forstwirtschaft	16.02.	Beibehaltung der derzeitigen Nutzung im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft	1	ja	0,00	1
4313	Rekultivierung von Abbaugebieten	08.03.	Pflege und Entwicklung des ehemaligen Steinbruches	6	nein	0,00	
4378	Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung	16.	Beibehaltung der Nutzung	1	ja	0,00	1

7 Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung

Die in den zurückliegenden Jahren durchgeführten Maßnahmen haben auf den bearbeiteten Teilflächen zu einem günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten geführt. Die Fortführung dieser Pflegemaßnahmen wird zu einer Stabilisierung und Sicherung des Lebensraumes beitragen.

Wiederholungskartierungen auf den eingerichteten vegetationskundlichen Dauerbeobachtungsflächen erscheinen angebracht. Auf diese Weise kann abgeschätzt werden, in welchem Umfang das Erhaltungsziel im FFH-Gebiet eingehalten wird oder ob sich beispielsweise bestimmte Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen positiv ausgewirkt haben sowie welche quantitative wie qualitative Flächenveränderungen erfolgt sind.

Solange die Erhaltungsziele erreicht werden und keine sonstigen Veränderungen eintreten, dürften sich die Populationen der festgestellten lebensraumtypischen Anhangs-Arten nicht wesentlich verändern. Ein ergänzendes artspezifisches faunistisches Monitoring erscheint deshalb ebenfalls sinnvoll.

8 Literatur

- Verordnung vom 23. September 1987 über das Naturschutzgebiet „Termenei bei Wilhelmshausen“
- NECKERMANN, C., ACHTERHOLT, B. (2006): Grunddatenerhebung im FFH-Gebiet "Termenei bei Wilhelmshausen", Neckermann & Achterholt, Ökologische Gutachten, Cölbe
- NECKERMANN, C., ACHTERHOLT, B. (2013): Botanische Dauerbeobachtung des LRT Trockene Europäische Heide (4030) im FFH-Gebiet Nr. 4523-304 Ter-menei bei Wilhelmshausen, 2012, Neckermann & Achterholt, Ökologische Gutachten, Cölbe
- PETERSEN, B., HAUKE, U. & SSYMANK, A. (2001): Der Schutz von Tier- und Pflanzenarten bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie. Referate und Ergebnisse eines Workshops auf der Insel Vilm vom 22. - 26.11.1999. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch 68
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/1,
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/2,
- SCHMEISKY, H. (1988): Mittelfristiger Pflegeplan. Witzenhausen.
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. unter Mitarbeit von MESSER, D. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 53,

9 Anhang III: Karten u.a.

Für alle Karten gilt:

Kartengrundlage ist je nach Darstellungsmodus:

- Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)
- ATKIS® Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
- Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)

© DAS-Computer, Bremen 2001-2005 [NATUREG]

Abbildung 1: Lage des FFH-Gebietes "Termenei bei Wilhelmshausen"	5
Abbildung 2: Karte Lebensraumtypen.....	18
Abbildung 3: Karte Biotoptypen und Kontaktbiotoptypen	19
Abbildung 4: Karte Fauna.....	20
Abbildung 5: Maßnahmenkarte.....	21

9.1 Lebensraumtypenkarte

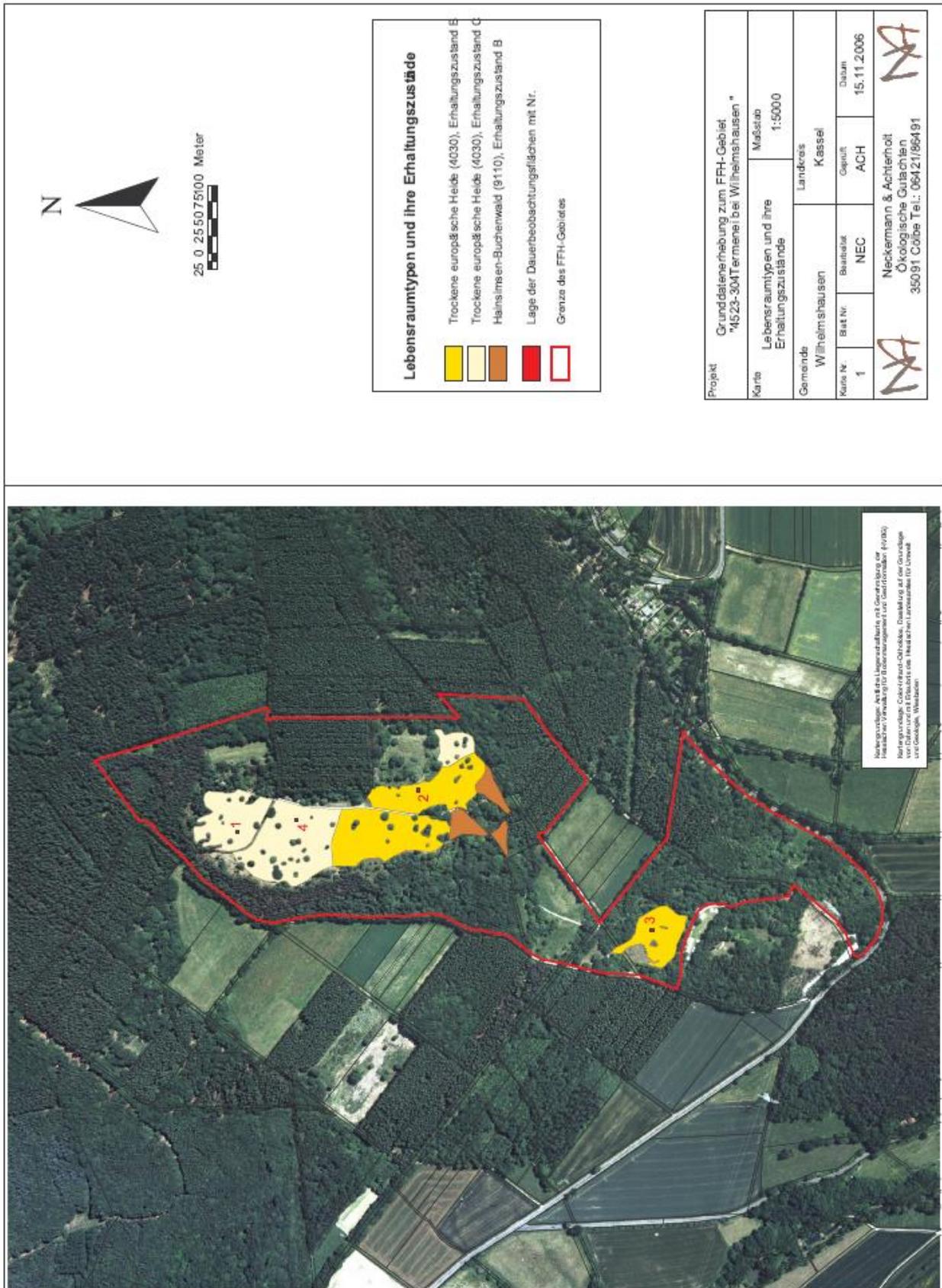


Abbildung 2: Karte Lebensraumtypen

9.2 Karte Biotoptypen und Kontaktbiotoptypen

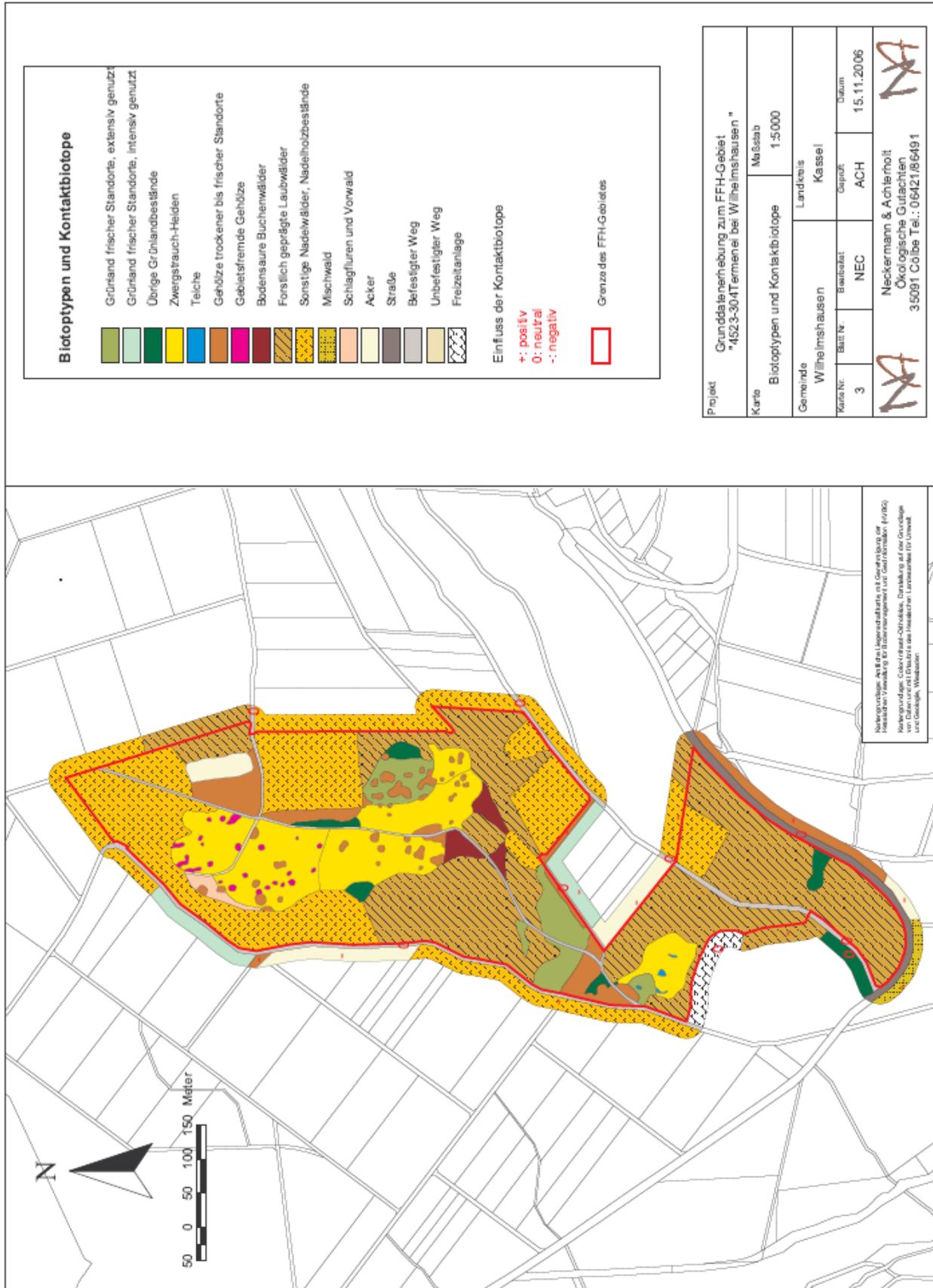


Abbildung 3: Karte Biotoptypen und Kontaktbiotoptypen

9.3 Karte der Fauna

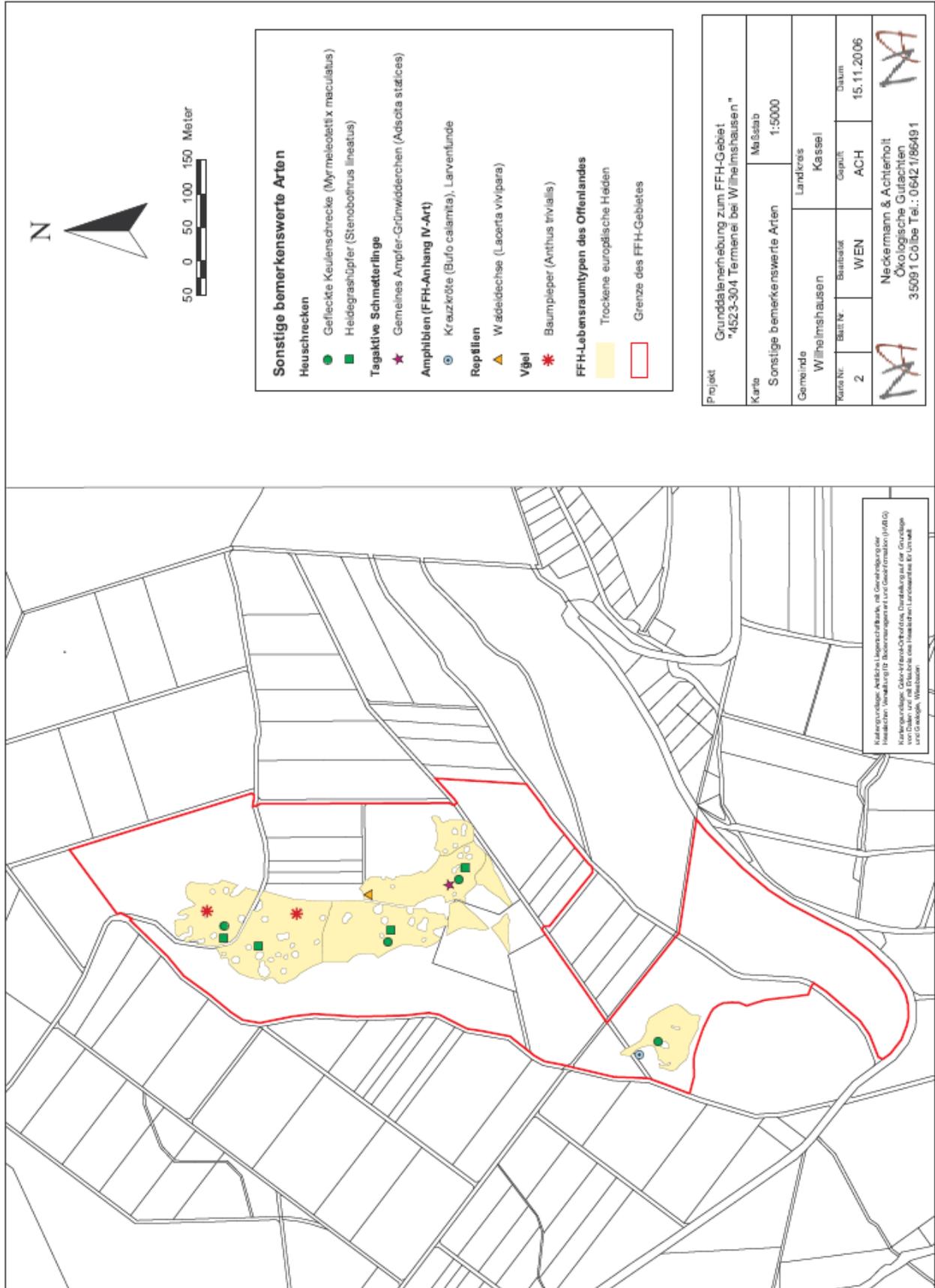


Abbildung 4: Karte Fauna

9.4 Maßnahmenkarte

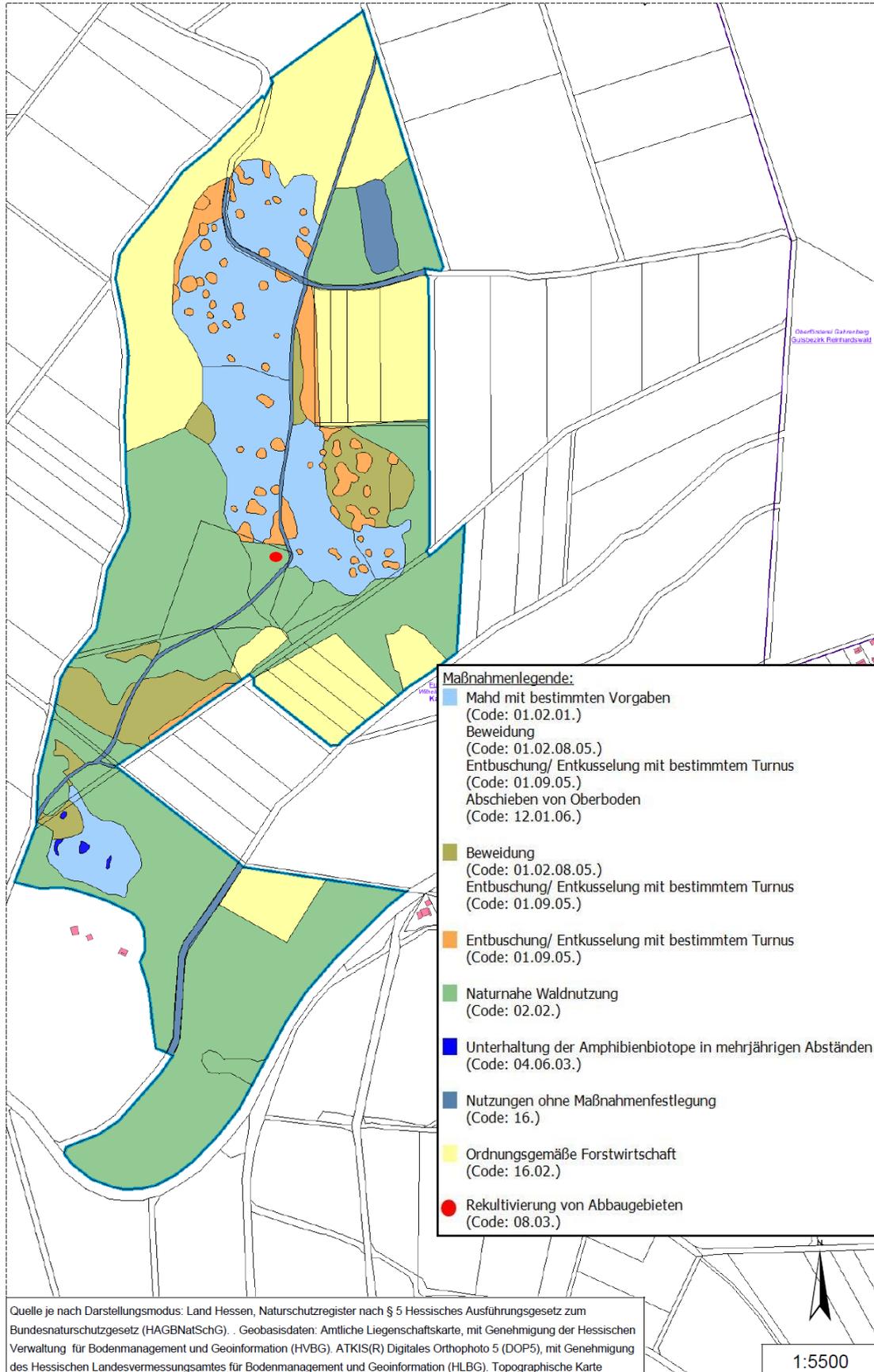


Abbildung 5: Maßnahmenkarte

10 Anhang VI: NSG-Verordnungen

10.1 Verordnung vom 23. September 1987 über das NSG „Termenei bei Wilhelmshausen“

Seite 2062

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Nr. 41

879

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Termenei bei Wilhelmshausen“ vom 23. September 1987

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz am 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Heideflächen der Termenei westlich von Wilhelmshausen werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Termenei bei Wilhelmshausen“ besteht aus Heideflächen, Wald und Gebüsch sowie Grünlandereien und liegt in der Gemarkung Wilhelmshausen der Gemeinde Fuldatal im Landkreis Kassel. Es hat eine Größe von 27,95 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, eine der letzten im nordhessischen Naturraum erhaltenen Heideflächen sowie die sie umgebenden kleinstrukturierten Grünländer und Wälder mit ihren ökologisch bedeutsamen Lebensgemeinschaften zu erhalten und zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Stümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten außerhalb der dafür bestimmten Wege, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;

12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, mit den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung natürlicher, arten- und strukturreicher Laubwaldgesellschaften mit der in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. die Benutzung der vorhandenen Erholungseinrichtungen und die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Erhaltung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet außerhalb der dafür bestimmten Wege, lagert, zelten, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Kassel Landschaftsschutzgebiet „Unteres Fuldatal“ vom 25. Juli 1973 (Hessische Allgemeine vom 31. Juli 1973) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 23. September 1987

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert
StAnz. 41/1987 S. 2062

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4523/4624,
des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87-1-007



11 Glossar zu NATURA 2000

Im Folgenden werden wesentliche Begriffe und Abkürzungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 in dieser Broschüre genannt werden bzw. für das Verständnis von Bedeutung sind, mit einer kurzen Definition bzw. Erläuterungen aufgeführt (nach SSYMANK et al. 1998 und dem Bundesnaturschutzgesetz, ergänzt).

Besondere Schutzgebiete: Besondere Schutzgebiete für das NATURA 2000 Schutzgebietssystem, die die besondere Schutzgebiete (engl. SPA, Special Protection Areas) nach Art. 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume und die Besonderen Schutzgebiete (engl. SAC, Special Area of Conservation) nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) beinhalten.

Berichtspflicht(en): Zusammenfassende Darstellung des Stands, der Umsetzung oder der erteilten Ausnahmen und der durchgeführten Maßnahmen zur Kontrolle des Schutzgebietssystems NATURA 2000. In der FFH-Richtlinie bestehen 2-jährige Berichtspflichten zum Artenschutz und 6-jährige umfassende Berichtspflichten zur Durchführung (Art. 17).

Biogeographische Regionen: Räumlicher Bewertungsrahmen für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie; derzeit 6 Regionen: kontinental (mitteleuropäisch) atlantisch, mediterran, alpin (Hochgebirgsregionen), makaronesisch (Kanaren, Azoren, Madeira) und boreal.

Biotop: Von der Umgebung abgrenzbarer Lebensraum einer Lebensgemeinschaft.

Entwicklung: Der günstige Erhaltungszustand wird durch Maßnahmenumsetzung zu einem hervorragenden oder es werden Flächen durch Potenzialnutzung zu Lebensräumen.

Erhaltung: Der Begriff umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

Erhaltungsziele: Sind für jedes NATURA 2000-Gebiet im Einzelnen festzulegen. Sie beschreiben den festzulegenden angestrebten Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie.

Erhebliche Beeinträchtigung: Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie sich nicht nur unwesentlich auf die Funktionen des NATURA 2000-Gebietes zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Richtlinien auswirkt. Die Erheblichkeit bezieht sich ausschließlich auf die Erhaltungsziele des Gebietes.

EU: Europäische Union (früher EG bzw. EWG, Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft); Seit 1958 bestanden drei Gemeinschaften: Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Atomenergie (EURATOM) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese wurden 1965 in einem Vertrag als Europäische Gemeinschaften zusammengefasst. Wesentliche Gremien sind der Rat der Europäischen Gemeinschaft, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Gerichtshof. Zurzeit bestehend aus 27 Mitgliedsstaaten

Europäische Kommission: Durchführungsorgan (Exekutive) der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in Brüssel, zusätzlich mit dem alleinigen Initiativrecht für die EG-Gesetzgebung ausgestattet. Besteht aus sog. Kommissaren mit jeweils zugeordneten Kabinetten und einem Kommissionspräsidenten. Zu seinen Verwaltungsorganen gehören u. a. das Generalsekretariat, der juristische Dienst und 23 Generaldirektionen, darunter z. B. die GD VI Landwirtschaft, die GD XI Umwelt- und Katastrophenschutz, nukleare Sicherheit, die GD XII Forschung und die GD XIV Fischerei. Hauptaufgaben der Kommission: Überwachung der Mitgliedstaaten, Verwaltung, Sanktionsrecht, Ausarbeitung von Ratsvorschlägen, Legislative zur Durchführung von Ratsakten, Stellungnahmen, Aushandlung von Abkommen und Vertretung der EU vor Gerichten.

FFH-Richtlinie: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (engl. SCI, Site of Community Interest); für die nationalen Gebietslisten nach der FFH-Richtlinie führt die Kommission Bewertungsverfahren durch, welche innerhalb von maximal 3 Jahren die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung festlegen (Artikel 4, Anhang III, Phase 2).

Günstiger Erhaltungszustand: Liegt bei einem natürlichen Lebensraum vor, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die der Lebensraumtyp einnimmt, nicht abnehmen. Außerdem müssen seine Qualität und die in oder von ihm lebenden Arten erhalten bleiben.

Kohärenz: bedeutet Zusammenhang, gemeint ist die Funktion des ökologischen Netzes im Sinne eines Biotopverbundes. Sie war daher ein wichtiges Kriterium für die Auswahl von Gebieten.

Lebensraum: Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie, Biototypen oder Biotopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem NATURA 2000 geschützt werden müssen.

Leitbild: Bezeichnung für eine klar formulierte und langfristige Zielvorstellung.

LIFE: Fördertitel des Natur- und Umweltschutzes der Europäischen Union. Im Naturschutz ist hier eine finanzielle Unterstützung der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorrangige Aufgabe.

Monitoring, Überwachungsgebot: Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustands der Arten des Anhangs II, IV und V und der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, vgl. Art. 11 der FFH-Richtlinie.

NATURA 2000: Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Gebiete.

Nachhaltige Entwicklung: Das Leitbild der „nachhaltigen Entwicklung“ ist gleichbedeutend mit „dauerhaft und umweltgerecht“ oder „nachhaltig zukunftsverträglich“. Der Begriff stammt ursprünglich aus der Forstwirtschaft und bedeutet: Es darf nur so viel Holz geschlagen werden, wie hinzuwächst.

Prioritäre Arten/Lebensraumtypen: Arten bzw. natürliche Lebensraumtypen, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (*). Konsequenzen: diese Bereiche besitzen hohe Bedeutung innerhalb der nationalen Gebietslisten, bessere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch LIFE, strengere Vorschriften für Ausnahmeregelungen, bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.

Projekte: Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ramsar-Konvention: 1971 in Ramsar/Iran in Form eines Vertrags der Teilnehmerstaaten getroffenes Übereinkommen über Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung (FIB). Die Ramsar-Gebiete erfüllen die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie und sind daher von den Mitgliedstaaten als Vogelschutzgebiete innerhalb des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 auszuweisen.

Richtlinie: Gesetzestext der Europäischen Union.

Verträglichkeitsprüfung: Nach FFH-Richtlinie (Art. 6) festgelegte Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) der FFH-Richtlinie sowie vorkommende Arten der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang I und ihrer Lebensräume sowie von Rastplätzen der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 VRI).

Vertragsnaturschutz: In der Regel wird dazu zwischen der Naturschutzbehörde und Grundstücksbesitzern, bei entsprechendem Entgelt, eine freiwillige Nutzungsvereinbarung (für ein bestimmtes Grundstück, Feld, Wiese, Uferbereich) abgeschlossen. Beispielsweise werden die Düngung oder der Mahdzeitpunkt vertraglich vereinbart. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art der Leistung zugunsten von Natur und Landschaft und ist in länderspezifischen Richtlinien differenziert geregelt.

Vogelschutzgebiet: (engl. Special Protected Area, SPA); nach Richtlinie 79/409/EWG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I in der jeweils gültigen Fassung gemäß Art. 4 (1), ausgewiesene Gebiete.

Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch Richtlinie 97/49/EG des Rates vom 29.7.1997.